



Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 394/2016
Az. 621.30:Flächennutzungsplan-Windraft (FNP)

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV Staufen-Münstertal zur Ausweisung von Windkraftstandorten - Fortführung des Verfahrens; Festlegung der Offenlagekulisse (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Amt:	Bauverwaltung	Datum: 15.07.2016
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	25.07.2016	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis,

- dass aus Gründen des Denkmalschutzes (Umgebungsschutz der Klosteranlage St. Trudpert) „**Breitnauer Kopf**“ (siehe Stellungnahme des Regionalverbandes vom 22. Juni 2016 i. V. m. der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes vom 10. März 2015) sowie
- aus Gründen der zentralen Lage im Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“, der benachbarten Lage zu einem FFH- sowie zum Vogelschutzgebiet sowie aus artenschutzrechtlichen Gründen die Ausweisung von Windkraftstandorten am „**Haldenköpfe**“

im Flächennutzungsplan wenig aussichtsreich ist.

Der Gemeinderat beschließt, die Entscheidung über die Fortführung des Flächennutzungsplanverfahrens dann zu treffen, wenn das Ergebnis des Zonierungsverfahrens im Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ für den Bereich „Hörnle“ vorliegt.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

- | | | |
|--|-------------------------------|-----------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Finanzposition: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung | | Kosten: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung | | Höhe: |
| <input type="checkbox"/> Folgekosten | | |

Erläuterungen:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat befasste sich zuletzt mit der Fortführung des Flächennutzungsplanverfahrens in der öffentlichen Sitzung am 15. Juni 2015. Dort wurde der Vorschlag der Verwaltung mit den Standorten

Breitnauer Kopf
Laitschenbacher Kopf
Lattfelsen
Böschliskopf
Rammelsbachereck

in die förmliche Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB zu gehen, mehrheitlich abgelehnt, was das weitere Ruhen des Flächennutzungsplanverfahrens bedeutet. Unabhängig davon betreibt die Bürgergruppe „Windenergie Münstertal“ die Vorbereitungen zur Einleitung eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur Genehmigung von zwei Windkraftanlagen am „Breitnauer Kopf“.

Parallel zur Flächennutzungsplanung der Kommunen plant der Regionalverband Südlicher Oberrhein in einem eigenen Verfahren Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen auszuweisen.

Breitnauer Kopf

Im Zuge des Regionalplanverfahrens ist auch die Gemeinde Münstertal beteiligt worden. Auf der Grundlage der öffentlichen Beratung im Gemeinderat am 26. Oktober 2015 wurde eine entsprechende Stellungnahme an den Regionalverband abgegeben, die insbesondere zum Inhalt hat, den „Breitnauer Kopf“ als Vorranggebiet regionalplanerisch auszuweisen.

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein teilt uns nun mit Schreiben vom 22. Juni 2016 (siehe Anlage) mit, dass das Landesdenkmalamt den Verzicht einer Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich des „Breitnauer Kopfes“ für notwendig hält, da dieser Standort dem in § 15 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) verankerten Umgebungsschutz, der für die Klosteranlage St. Trudpert gilt, zuwiderläuft. Dieser besagt folgendes:

„Bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Andere Vorhaben bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals

nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.“

In der Angelegenheit fand am 16. Juni 2016 ein Gespräch zwischen Regionalverband, Landesdenkmalamt und Verwaltung statt. Dabei brachten die Vertreter des Landesdenkmalamts klar zum Ausdruck, eine Ausweisung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan abzulehnen und eine Genehmigung nach § 15 Abs. 3 DSchG (denkmalschutzrechtliche Genehmigung) nicht zu erteilen. Damit würde ein immissionsschutzrechtliches Verfahren, das die Zulassung von Windkraftanlagen beinhaltet, einem hohen Risiko unterliegen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regionalverband Südlicher Oberrhein, so die Verbandsverwaltung, aus rechtlichen Gründen am „Breitnauer Kopf“ kein Vorranggebiet ausweisen, zumal zusätzlich auch Belange des Überlastungsschutzes (Abstand von Windparks untereinander) und damit zusammenhängend des Landschaftsbildes nachteilig betroffen sind. Auf die beigefügte Stellungnahme des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein vom 22. Juni 2016 sowie des Landesamtes für Denkmalpflege vom 10. März 2015 wird verwiesen.

Im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) sind alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Aufgrund des obigen Sachverhaltes i.V.m. mit der Stellungnahme des Regionalverbandes und Landesdenkmalamt spricht vieles dafür den Standort Breitnauer Kopf nicht mehr weiter zu verfolgen und aus dem Entwurf des Teilflächennutzungsplan Windkraft, sofern das Flächennutzungsplanverfahren weitergeführt wird, herauszunehmen.

Windkraftstandorte „Haldenköpfe“ und „Hörnle“

Die Bereiche „Hörnle“ und „Haldenköpfe“ liegen wie bekannt innerhalb des Natur- und Landschaftsschutzgebietes „Schauinsland“. Auf Grund der in diesen Bereichen gegebenen Restriktionen, gerade auch im Vergleich zu anderen möglichen Standorten auf Gemarkung Münstertal, wurden diese im laufenden Flächennutzungsplanverfahren vorläufig zurückgestellt. Dennoch sind auf privater Ebene Bestrebungen im Gange diese Bereiche für die Windkraft zu aktivieren.

Zonierung des Landschaftsschutzgebietes „Schauinsland“ (LSG)

Seit geraumer Zeit sind Bestrebungen der Stadt Freiburg sowie der Gemeinde Oberried im Gange innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schauinsland“ Standorte für Windkraftanlagen zu ermöglichen. Deshalb hat das Regierungspräsidium Freiburg ein Verfahren zur **Zonierung** und damit zur Änderung der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ eingeleitet. Ziel ist es, dass in bestimmten Bereichen im Landschaftsschutzgebiet die Errichtung von Windenergieanlagen als „zulässige Handlung“ möglich ist.

Im Auftrag von privaten Grundstückseigentümern hat die Windkraft Schonach einen entsprechenden Antrag beim Regierungspräsidium für den Bereich „**Hörnle**“ gestellt. Hierbei soll mit entsprechenden vertiefenden Untersuchungen belegt werden, dass mögliche Windkraftanlagen am „Hörnle“ den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht widersprechen. Vom Regierungspräsidium war inzwischen zu erfahren, dass die Aussichten auf einen positiven Ausgang für die Windkraft erfolgsversprechend seien (noch nicht abschließend beurteilt!!).

Daneben hat die Verwaltung Kontakt mit dem Regierungspräsidium Freiburg im Zusammenhang mit dem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schauinsland“ liegenden Standort „Haldenköpfe“ aufgenommen. Allerdings wird eine Zonierung im Bereich des „Haldenköpfles“ als wenig aussichtsreich bewertet.

Das Regierungspräsidium Freiburg führt hierzu aus, dass der Bereich der ehemals angedachten Konzentrationszone „Haldenköpfe“ zentral im dienenden LSG „Schauinsland“ liegt. Hier ist das wesentliche Schutzziel herauszuheben, eine Pufferwirkung für das Naturschutzgebiet zu entfalten, ganz besonders im Hinblick auf die Erhaltung und Sicherung eines intakten Landschaftsbilds. Der fragliche Bereich liegt in direkter Nachbarschaft zum besonders hochwertigen Naturschutzgebiet „Schauinsland“ (NSG), so dass diese Schutzfunktion ganz besonders greift.

Eine sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie weiterer Schutzgüter des LSG und voraussichtlich auch NSG würde sich durch Windkraftanlagen in diesem Bereich ergeben, hinzu käme noch die Summationswirkung der geplanten Anlagen auf dem „Hörnle“.

Kritisch ist auch die Lage benachbart zum FFH Gebiet (v.a. Fledermäuse) sowie besonders zum Vogelschutzgebiet zu sehen, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind zu befürchten.

Das Auerhuhn besitzt im Bereich des Haldenköpfles, östlich der angedachten Konzentrationszone, Kernlebensräume, die Tabubereiche für die Windkraft darstellen. Von - zumindest dort stattfindender - Reproduktion sowie der Nutzung der u. g. Nahrungshabitate ist aus unserer Sicht auszugehen. Die Planung liegt weitgehend in einem Bereich, welcher gemäß Planungshilfe der FVA aktuell oder potentiell von Auerhühnern genutzt wird. Da sie unmittelbar an Kernlebensräume angrenzen, wären detaillierte Untersuchungen vor Ort aus unserer Sicht hier erforderlich.

Wertvolle Nahrungshabitate für besonders bzw. streng geschützte, windkraftsensible Vogelarten (Auerhuhn, Waldschnepfe) befinden sich also direkt anliegend zum Planungsbereich. Somit können essentielle Habitatbereiche verloren gehen bzw. für die Arten nicht mehr nutzbar sein. Dies würde voraussichtlich zu artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen führen.

Bei einer gesamthaften Betrachtung, gerade auch im Vergleich zum „Hörnle“ können wir daher nicht in Aussicht stellen, den Bereich des „Haldenköpfles“ in ein mögliches Zonierungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ einzubeziehen. Angesichts dieser Sachlage weisen wir darauf hin, dass die Fortsetzung des FNP-Verfahrens mit dem Standort „Haldenköpfe“ die Gefahr zusätzlicher, möglicherweise erfolglos aufgewendeter, Kosten birgt.

Die Verwaltung hat parallel dazu eine fachgutachterliche Stellungnahme des von dem GVV Staufen-Münstertal beauftragten Landschaftsplanungsbüro faktorgrün, Freiburg eingeholt. Dies bewertet die Situation am „Haldenköpfles“ ähnlich:

„Für den Bereich der Eignungsfläche „Haldenköpfe“ liegen aus fachgutachterlicher Sicht zum derzeitigen Untersuchungsstand zwar keine harten Tabukriterien vor, die einen Ausschluss der Fläche aus dem FNP-Verfahren zwingend erforderlich machen würde.

Allerdings sind für diese Fläche etliche, teilweise erhebliche, Restriktionen vorhanden. Diese umfassen neben der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ die unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet „Schauinsland“, zum Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ sowie zum FFH-Gebiet „Schauinsland“. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich des Haldenköpfles führt zu einer Betroffenheit dieser Schutzgebiete und Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzzwecke und -ziele ist anzunehmen.

Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht erscheint der Standort nicht unproblematisch. Die bereits vorliegenden Untersuchungen zu vorkommenden Vogelarten ergeben eine mittlere bis hohe Konflikintensität. Zudem grenzt die Fläche gemäß der Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg an Bereiche mit einer hohen Bedeutung für das Auerhuhn hinsichtlich der Reproduktion; für den Standort selbst kann eine Nutzung durch das Auerhuhn nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für weitere windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten.

Diesen Restriktionen, die gegen eine Windkraftnutzung sprechen, steht eine nur geringe Überschneidung mit dem 80%-Referenzertrag gemäß Windatlas gegenüber, der lediglich auf 36,5 % der Fläche erreicht wird. Hinsichtlich der Windhöflichkeit stellt das Haldenköpfe damit den zweitschlechtesten Standort nach dem Katzenstuhl dar.

Für eine abschließende Bewertung der Fläche, wie sie für das FNP-Verfahren sowie für die im Vorfeld notwendig werdende Prüfung hinsichtlich einer Zonierung des Landschaftsschutzgebiets notwendig wird, werden daher umfangreiche Untersuchungen mit entsprechendem Zeit- und Kostenaufwand notwendig. Ein positiver Ausgang dieser Untersuchungen ist nach derzeitiger Einschätzung als eher unwahrscheinlich einzustufen, zumal die Höhere Naturschutzbehörde am Regierungspräsidium Freiburg bereits signalisiert hat, dass eine Zonierung des Landschaftsschutzgebiets für den Bereich Haldenköpfe nicht in Aussicht gestellt werden könne.“

Die aktuellen Informationen zu dem Bereich „Haldenköpfe“ bestärken die bisherige Ausgangslage im Flächennutzungsplanverfahren, diesen Bereich vorläufig zurückzustellen. Auf Grund dieser Sachlage macht es aus Sicht der Verwaltung wenig Sinn, auch diesen Standort in ein mögliches Fortschreibungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

Weitere Vorgehensweise

Die Verwaltung schlägt vor, das Ergebnis des Zonierungsverfahrens im Bereich „Hörnle“ abzuwarten, um dann zu entscheiden, ob das Flächennutzungsplanverfahren dann noch weiter betrieben wird.

Anlagen

Schauinsland Schnell-Check Hörnle vom 18.07.2016 - nichtöffentlich

Schreiben des Regionalverbands vom 22.06.2016

Schreiben Dr. Vohrer vom 29.06.2016 - nichtöffentlich